

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen "Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

1.2 Der Verband vertritt die gemeinsamen Tierschutzanliegen der ihm angeschlossenen, im Kanton Bern tätigen Tierschutzorganisationen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Insbesondere obliegt ihm die Wahrnehmung und Ausübung des Beschwerde- und Klagerechts.

1.3 Der DBT kann, allenfalls zusammen mit möglichen weiteren Institutionen, die Trägerschaft der Schweizer Wildstation SW in Landshut übernehmen. Alles weitere regelt das Geschäftsreglement.

2. Mitgliedschaft

2.1 Die im Kanton Bern tätigen Tierschutzorganisationen, welche wenigstens eine dreijährige Tätigkeit und einen Mitgliederbestand von mindestens einhundert Personen nachweisen, können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die aktuellen Mitglieder des Verbandes sind in Anhang 1 aufgeführt.

2.2 Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

2.3 Organisationen, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

3. Finanzielles

3.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

3.2 Die Geldmittel werden durch Jahresbeiträge der Mitgliederorganisationen und durch Beiträge Dritter beschafft. Der Jahresbeitrag pro Mitgliederorganisation beträgt Fr. 1.-pro Mitglied, maximal 6000.--. Die Mitgliederorganisationen haften dem Verband gegenüber maximal bis zur Höhe ihrer Jahresbeiträge.

3.3 Das Rechnungs- und Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

4. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a: die Delegiertenversammlung
- b: der Vorstand
- c: die Kontrollstelle

A. Die Delegiertenversammlung

4.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

4.2 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 40 Tage im voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind 20 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

4.3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

4.4 Jede Tierschutzorganisation hat an der Delegiertenversammlung zwei Stimmen sowie zusätzlich eine Stimme pro tausend oder angefangenen tausend Mitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

4.5 Es stehen ihr die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Vorstandes und der Delegiertenversammlung
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Verbandsrechnung
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes

B. Der Vorstand

4.6 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Die Präsidentin oder der Präsident und die stimmberechtigten übrigen Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann durch Wiederwahl erneuert werden, wobei die Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten auf maximal 6 Jahre beschränkt ist.

4.7 Der Vorstand setzt sich aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern (inkl. Präsident oder Präsidentin) zusammen, wovon 5 durch die Berner Sektionen des Schweizer Tierschutzes STS und 4 durch die übrigen Vereine gestellt werden. Die Tierschutzbeauftragte / der Tierschutzbeauftragte des Kantons Bern kann als Beisitzerin / Beisitzer gewählt werden, hat indessen kein Stimmrecht.

a. Können Vakanzen innerhalb des Vorstandes nicht durch Nominationen und Wahlen von Vertreterinnen / Vertretern der im Anhang erwähnten Sektionen und Vereine besetzt werden, so kann der Vorstand im Interesse einer vollständigen Besetzung mit 9 Mitgliedern höchstens 3 Neumitglieder zur Wahl vorschlagen, welche nicht von Organisationen gemäss Abs. 1 delegiert werden.

b. Der Tierschutzverein Bern delegiert maximal zwei Vertreterinnen / Vertreter; die übrigen Mitglieder delegieren maximal eine Vertreterin / einen Vertreter.

c. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.

d. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

e. Zeichnungsberechtigung:

Für den Dachverband zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien.

f. Im Rahmen der Ausübung des Beschwerde- und Klagerechts kann die Präsidentin oder der Präsident ein Vorstandsmitglied dazu ermächtigen, an ihrer / seiner Stelle bei Straf- und Verwaltungsverfahren für den Dachverband Berner Tierschutzorganisationen aufzutreten.

4.8 Zur Ausübung der Verbandstätigkeit insbesondere des Beschwerde- und Klagerechts kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Fachleute beiziehen.

Der Vorstand hat im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Geschäftsführung für den Dachverband Berner Tierschutzorganisationen das Recht, dem Regierungsrat des Kantons Bern und den von ihm bezeichneten Direktionen, zwecks Wahrnehmung tierschützerischer Interessen des Verbandes, Mitglieder zur Wahl in ständige oder Fachkommissionen vorzuschlagen.

C. Die Kontrollstelle

4.9 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und wird von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen.

5.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

5.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. April 2007. Sie treten sofort nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2008 in Kraft.

5.4 Das ZGB kommt als ergänzendes Recht zur Anwendung (Art. 63 Abs. 1 ZGB).

Bern, 20. April 2009

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 20. April 2009

Die Präsidentin:

Der Sekretär

Dorothea Loosli

Hans König

Anhang

Liste der Verbandsmitglieder

- Tierschutzverein Bern
- Tierschutzverein Biel-Seeland
- Tierschutzverein Emmental
- Tierschutzverein Frutigen
- Tierschutzverein Interlaken
- Tierschutzverein Niderrimmmental
- Tierschutzverein Oberimmmental
- Tierschutzverein Oberaargau
- Tierschutz Region Thun
- pro animali